

**Bekanntmachung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Heizhauses in 01705 Freital, Am Heizhaus 3, Flst. 188/87 der Gem. Zuckerode

Die Technische Werke Freital GmbH, Hainsberger Str. 1, 01705 Freital, beantragte mit Datum vom 29.05.2020 gemäß der §§ 4 und 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizhauses in 01705 Freital, Am Heizhaus 3, Flst. 188/87 der Gem. Zuckerode. Gegenstände des Antrags sind:

- Errichtung und Betrieb von **zwei Blockheizkraftwerke**
Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW
- **Umbau und Weiterverwendung von zwei Bestands-Niedertemperaturkesseln**
Warmwassererzeuger zur Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW
- Errichtung und Betrieb von **zwei Gasbrennwertkessel**
Warmwassererzeuger zur Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 1,35 MW
- Notversorgung und Frostfreihaltung des Wärmenetzes im Havariefall durch ein Mobiler Heizcontainer (300 kW), der mit Heizöl betrieben wird
- Errichtung von drei Schornsteinen mit einer Höhe von 15 m
- Errichtung einer Trafostation
- Stilllegung und Demontage von fünf Niedertemperaturkesseln.

Das Gesamtvorhaben ist der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und somit eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgelegt (Schutzkriterien).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei diesem Vorhaben liegen nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten, einzelne besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Im Einzelnen:

Im möglichen Einwirkungsbereich von 1 km der Heizungsanlage befinden sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Natura 2000-Gebiet und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vier

geschützte Biotop. Allerdings werden durch die Anlage zur Wärmeerzeugung mittels Erdgas so geringe Schadstoff-Emissionsmassenströme emittiert (deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme von Schwefeldioxid und Stickoxid), dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft hervorrufen werden. Zudem erfolgen die Installation von SCR-Katalysatoren und die Ableitung der Abluft in die freie Luftströmung.

Negative Einwirkungen durch Schadstoffimmissionen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern i. S. § 2 Abs. 1 UVP, die zu Belastungsverschiebungen oder zu Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schadstoffpfaden führen und dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, lassen sich ebenfalls nicht ableiten.

Weitere Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete, sowie Naturdenkmäler sind im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete (nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP) betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 19.10.2020

Dr. Hertzog
Leiterin Umweltamt